

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bundesstiftung Diakonie“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

**§ 2
Zweck der Stiftung**

(1) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, Christen und Christinnen, Nichtchristen und Nichtchristinnen.

In diesem Verständnis dient die Bundesstiftung Diakonie der Förderung diakonischen Handelns der institutionellen Diakonie des Diakonischen Werks der EKD e.V., seiner Mitglieder, insbes. der Landes- und Fachverbände, und deren Mitglieder. Das Diakonische Werk der EKD e. V. verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Voraussetzung einer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD e. V. ist nach der Satzung des Werkes, das die diakonische oder volksmissionarische Tätigkeit nach § 1 der Satzung des Werkes unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Für Werke, Verbände und sonstige Einrichtungen, die den Mitgliedern des Diakonischen Werkes der EKD e. V. angehören, gelten die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung des Werkes entsprechend.

Zur Förderung des Stiftungszweckes ist die Stiftung berechtigt, selbst unmittelbar tätig zu werden.

- (2) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch die
 - Initiierung und Begleitung innovativer Projekte, Prozesse und Konzeptionen und Angebote der in § 2 Abs. (1) dieser Satzung genannten diakonischen Verbände und Einrichtungen, wie insbesondere Projekte der diakonischen Arbeit im Bereich der Kranken-, Alten-, Behinderten-, Jugend- und Familienhilfe, der Integrations- und Migrationsarbeit, der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, sowie sonstige diakonische Projekte und Angebote, die auch im Bereich der wissenschaftlichen und forschenden Arbeit liegen können, soweit diese sich auf der Erforschung, Entwicklung und Förderung von Projekten im vorgenannten Sinne beziehen;
 - Durchführung von eigenen Projekten sowie Unterstützung von Projekten der Destinatäre und die
 - Mittelbeschaffung und Förderung für entsprechende Projekte.

Die Stiftung kann Kooperationen eingehen und Gesellschaften gründen. Sie beabsichtigt, wechselnde Förderschwerpunkte festzulegen und Jahresthemen auszugeben. Sie kann Preise verleihen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt insgesamt die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne der gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung. Dies geschieht durch die Umsetzung nach § 2 Abs. 2 der Satzung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus Barmitteln des Stifters Diakonisches Werk der EKD in Höhe von € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend).

Weiteres Barvermögen ist von den Gründungsstiftern

.....
.....
.....

in gesamter Höhe von € ... (in Worten: ...) gestiftet worden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seiner Substanz zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann Stiftungen von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der EKD e.V., kirchlichen Körperschaften und von juristischen und natürlichen Personen verwalten, sofern der Aufwand durch das zu verwaltende Vermögen gedeckt ist und der Stiftungszweck nicht im Widerspruch zu dem in § 2 aufgeführten Zweck steht.

Unter den gleichen Bedingungen ist die Stiftung berechtigt, als Trägerin unselbständiger Stiftungen tätig zu werden. Sie ist berechtigt, Stiftungs- und Themenfonds einzurichten.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

Teile aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen in den steuerrechtlich zulässigen Grenzen einer Rücklage zugeführt werden.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) das Kuratorium.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Stiftung ist bestrebt, eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Schirmherrn bzw. Schirmherrin zu gewinnen. Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin übt eine repräsentative Funktion für die Stiftung aus.

(3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der EKD benannt, darunter der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung. Zwei weitere Personen werden vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der EKD in den Vorstand der Stiftung berufen; davon soll eine Person in leitender Funktion in einem Landesverband der Diakonie und eine Person in leitender Funktion in einem Fachverband tätig sein.

(2) Die Funktion der Mitglieder des Vorstands der Stiftung ist an die Wahrnehmung ihrer Ämter gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen weiter. Bei Aus-

scheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit benannt bzw. berufen.

(3) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs dieser Stiftung sein.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, wobei die Rechte des Kuratoriums nach dieser Satzung hiervon unberührt bleiben
- c) die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln zu Gunsten von Projekten, Förderschwerpunkten und sonstigen, dem Vorstand zur Förderung vorgelegten Maßnahmen.
- d) die Verabschiedung von Fördergrundsätzen der Stiftung im Benehmen mit dem Kuratorium
- e) die Berufung und Anstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin mit Zustimmung des Kuratoriums
- f) die Gewährleistung des Informationsaustauschs unter den Organen, insbesondere zwischen den Vorsitzenden des Kuratoriums und des Vorstands.

(3) Der Vorstand kann einen Bewilligungsausschuss einrichten, der über die Bewilligung von Fördermitteln zugunsten von Projekten, Förderschwerpunkten und sonstigen dem Bewilligungsausschuss zur Förderung und Durchführung vorgelegten Maßnahmen entscheidet. Der Vorstand kann eine Richtlinie über Inhalte und Verfahren der Arbeitsweise des Ausschusses erlassen, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen, die vom Vorstand der Stiftung berufen werden. 10 Personen sollen aus dem Kreis der Gründungsstifter und Zustifter stammen, die die Stiftung neben dem Diakonischen Werk der EKD tragen und sich um die Arbeit der Stiftung verdient gemacht haben; die übrigen Personen sollen aus dem Kreis der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKD stammen. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von sieben Jahren berufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Förderung der Arbeit der Stiftung und kann Vorschläge unterbreiten.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz in nachgewiesener Höhe. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen überwiegend den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der EKD benannt. Dabei soll mindestens eine Person aus dem Kreis der Gründungstifter und Zustifter stammen, die die Stiftung neben dem Diakonischen Werk der EKD tragen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe

- a) die Rechnungsführung der Stiftung zu überwachen und über die Entlastung des Vorstands alljährlich zu beschließen,
- b) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu genehmigen,
- c) über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand zu beschließen,
- d) Vorstandsmitglieder im Falle des Amtsmissbrauchs abzuwählen.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Fragen der Finanzplanung und Anlage des Stiftungsvermögens.

§ 12

Geschäftsgang der Organe

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren und dem Beschlussantrag einverstanden sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands lädt ferner zu gemeinsamen Sitzungen der anderen Organe mit dem Vorstand ein. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich zusammenzurufen.

(2) Für die Ladung des Kuratoriums gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums kann unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Beteiligung des Kuratoriums und des Beirats von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstands verlangen.

(3) Die Beschlüsse in den Organen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen.

(4) Über die Sitzungen des Vorstands, des Kuratoriums und des Beirats sowie über gemeinsame Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Aufgabe des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ist die Führung der laufenden Geschäfte. Er bzw. sie ist dabei an die Beachtung der Gesetze, dieser Satzung sowie der Weisungen des Vorstands gebunden.

Aufgabe des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ist im Besonderen die Vorbereitung und Begleitung der Arbeit des Vorstands sowie die Umsetzung seiner Förderbeschlüsse. In Abstimmung mit dem Vorstand obliegen ihm bzw. ihr die Öffentlichkeitsarbeit und das Fundraising. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin soll durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeszentrale des Diakonischen Werkes der EKD e.V. unterstützt werden.

Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegt die Rechnungsführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses.

(2) Der Jahresabschluss ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen sowie die Einhaltung der Gemeinnützigkeitsanforderung nach der Abgabenordnung erstrecken.

(3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist zur Anstellung von Personal mit Zustimmung des Vorstands berechtigt. Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin nachgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf der Grundlage der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland anzustellen.

§ 14 **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks auch durch eine weite Auslegung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet werden kann, können Vorstand und Kuratorium mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht einen geänderten Stiftungszweck beschließen.

Die Stiftung kann unter den gleichen Voraussetzungen mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Der geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und der Förderung diakonischer Arbeit zu dienen.

(4) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand einvernehmlich mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15 **Aufhebung und Vermögensanfall**

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der EKD e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 **Stiftungsaufsicht**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums in Stuttgart. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(2) Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Auf die Anzeigepflichten nach § 13 des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg wird verwiesen.